

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 30.

Donnerstag den 11. März

1841.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 297.

Nr. 5136.

Gubernial = Currende
über Veränderungen in ausschließenden Privilegien.

Da sowohl das dem Johann Eichaczek und Johann Drechsler am 4. December 1838 verliehene fünfjährige Privilegium auf die Erfindung und Verbesserung einer Masse, womit alle hölzernen Gegenstände angestrichen, Fußböden eingelassen, und die nassen Mauern übertrüncht werden können, als auch das zehnjährige Privilegium, welches Johann Eichaczek und Ignaz Köber auf die Erfindung und Verbesserung einer Conservations = Mauertrockens Masse, am 5. December 1839 erwirkten, wegen Mangelhaftigkeit der eingelegten Beschreibungen für erloschen erklärt wurden, so wird dieß zu Folge des a. h. Patentes vom 31. März 1832 allgemein bekannt gegeben, und zugleich eröffnet, daß nach einem hohen Hofkammerbeschlusse vom 1. Febr. d. J., Z. 4985, das dem Albert Kren am 24. März 1836 verliehene fünfjährige Privilegium, auf die Erfindung und Verbesserung der Methode, Schafwolle zu waschen und zu reinigen, auf die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des 6. und 7. Jahres; und mit Beschluß vom 29. Jänner d. J., Z. 4024, das dem Jewelier und Goldarbeiter zu Wien, Johann Apfel, am 21. Jänner 1840 verliehene einjährige Privilegium auf die Erfindung, aus Gold, Silber und andern Metallen elastische Bracelets, Handschuhhälter und Leibbinden zu erzeugen, auf die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des 2. und 3. Jahres, verlängert worden. Ferner hat nach dem h. Hofkammerdecrete vom 22. v. M., Z. 8003, Heinrich Reiszner Rossmann das Eigenthum des ihm unter 31. October 1840, auf die Erfindung eines durch mechanische Kraft

getriebenen Haspels verliehenen zweijährigen Privilegiums, laut Abtretungsurkunde vom 3. November 1840, an die Gebrüder Alberti zu Waldenburg in Schlesien übertragen.

Laibach am 3. März 1841.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des
Herrn Gouverneurs:
Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, Vice = Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernial = Rath.

Z. 290. (2)

Nr. 3971.

Gubernial = Currende.

Aufstellung eines provisorischen landesfürstlichen Bezirks = Commissariats III. Classe für den anheimgesagten Bezirk Weissenfels. — Seine Majestät haben laut herabgelangten hohen Hofkanzlei = Decrets vom 30. v. M., Nr. 3359/227, mit allerhöchster Entschliebung vom 23. Jänner l. J., die von der Herrschafts = Inhabung von Weissenfels im Laibacher Kreise erfolgte Heimsgang der delegirten Bezirks = Verwaltung von Weissenfels allergnädigst anzunehmen und zugleich zu genehmigen geruhet, daß für die künftige regelmäßige Verwaltung dieses Bezirkes ein provisorisches landesfürstliches Bezirks = Commissariat III. Classe, mit dem Amtssitze im Orte Kronau, aufgestellt werde. — Der Zeitpunkt, wo dieß neu zu errichtende landesfürstliche Bezirks = Commissariat in Wirksamkeit zu treten hat, wird nachträglich kund gemacht werden. — Laibach den 18. Februar 1841.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des
Herrn Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, Vice = Präsident.

Friedrich Ritter v. Reizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 298. (1) ad Nr. 5078.
Evangelische Consistorial = Rath's-
Stelle Augsburg. Conf.

Bei dem für die österr. k. k. deutschen, böhmischen, galizischen und illyrischen Provinzen, mit Entschluß von Triest und Venedig, Allerhöchst bestellten evangelischen Consistorium U. E., ist die Stelle eines weltlichen Rathes und Referenten, verbunden mit den Kanzlei-Directors-Obliegenheiten, in Erledigung gekommen. Dieser Dienstplatz fordert, nebst der vollkommenen Kenntniß der deutschen Sprache, nicht nur im Allgemeinen eine wissenschaftliche Bildung, sondern auch Gewandtheit in Führung der Geschäfte, Kenntniß der theol. und canonischen Gesetze, der Allerhöchsten Toleranz-Normalien, und der für die obberannten Provinzen herabgelangten Verordnungen in öffentlichen, politischen, geistlichen, kirchlichen und Schulangelegenheiten. Die aus dem k. k. Cameral-Verario zu beziehende Besoldung ist mit 500 fl. Conv. Münze, und mit 100 fl. C. M. Quartiergeld sist. misirt. Diejenigen, welche sich um diese k. k. Consistorial-Rath'sstelle bewerben wollen, haben ihre, mit den erforderlichen, eine unbescholtene Moralität, ihre bisherige Beschäftigung, und die oben angeführten Kenntnisse beweisenden Urkunden besetzten Gesuche, längstens bis 31. März 1841 bei dem k. k. Consistorium Augsburg. Conf., in der Annagasse, im Mariazellerhofe Nr. 984, im 2. Stocke, zu überreichen. Von dem kaisert. k. k. Consistorium U. E. Wien den 19. Februar 1841.

Anton Taulow Ritter v. Rosenthal,
 k. k. Regierungsrath und Präses.

3. 273. (3) Nr. 4158.

Verlautbarung.

Die von dem zu Oberlaibach gewesenen und sodann jubilirten Pfarrer Lukas Marenig im Jahre 1805 errichtete Studentenstiftung, dermalen im jährlichen Ertrage von 27 fl. C. M., ist erledigt. — Zum Genuße dieser Studentenstiftung sind arme Wippacher Studenten, und unter diesen vorzugsweise jene, welche mit dem zu Wippach gewesenen Pfarrer Repitsch verwandt sind, berufen. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Wippach. — Diejenigen Studierenden, welche diese Stiftung zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis längstens 25. April l. J. mit Berufung auf diese Gubernial-Verlautbarung bei diesem Gu-

bernium zu überreichen und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszugnisse von dem zweiten Schulsemester ^{1839/40}, und dem ersten Schulsemester ^{1840/41}, und insbesondere jene, welche dieses Stipendium aus dem Titel der obgedachten Verwandtschaft ansprechen, auch noch mit einem bezirksobrigkeitlich legalisirten Stammbaum zu belegen. — Laibach am 26. Februar 1841.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

3. 230. (3) Nr. 3327.

Bau-Versteigerungs-Verlautbarung.

Mit hohem Gubernial-Decrete vom 26. Februar d. J., 3. 5019, ist der Bau einer neuen steinernen gewölbten Brücke in der Provinzial-Hauptstadt Laibach über den Fluß gleichen Namens genehmigt worden. — Dieser Brückenbau besteht in der Wesenheit: a) in der Herstellung eines verpfälhten Kofes für die beidseitigen Widerlagen sammt Flügelmauern und für den Mittelpfeiler, wozu im Ganzen bei 322 Pfähle bis zu dem unverrückbaren Feststehen im Grunde der Flußbeetsohle einzuschlagen sind. — b) Die beiderseitigen Widerlagen und der Mittelpfeiler, für deren Grundlegung sammt der ob erwähnten Verpfählung das Flußbeet mittelst der bestehenden Schleußenwehre trocken gelegt werden kann, erhalten von der Kostbedielung bis zum Gewölbsanlauf eine Höhe von zwei Klafter zwei Schuh, und einschließlich der Vor- und Hinterköpfe in der Länge 7 Klafter 5 Schuh; jede Widerlage bekommt eine Stärke von 2 Klafter 3 Schuh, der Mittelpfeiler aber von 1 Klafter 2 Schuh. — c) Diese Widerlagen werden aus rohbehauten Steinen mit äußerst rein steinmehmäßig bearbeiteten Quaderschichten, der Mittel-Pfeiler aber ganz aus solch rein bearbeiteten Quadersteinen aufgeführt. — d) Die zwei Brückenbögen bestehen aus Kreissegmenten jedes mit einer Spannweite von acht Klafter, ein Sechstel derselben zur Höhe, und einer Gewölbsstärke im Schlusse von 3 Schuh. Die Breite der ganzen Brücke beträgt 5 Klafter 3 Schuh und hat aus rein bearbeiteten Gewölbssteinen hergestellt zu werden. — e) Die Nachmauerung der Gewölbschenkel erhält eine mit dem übrigen äußern Mauerwerk gleichmäßige rein bearbeitete Quader-Verkleidung. Die Fahrbahn zur Breite von 3 Klafter erhält ein Steinpflaster aus 7zölligen Würfeln, dann beidseitige Fußwege von 6 Schuh Breite aus bearbeiteten Steinplatten mit endlicher Begrän-

zung durch Anbringung eines eisernen Geländers. — Für diese im ganzen zu leistende Unternehmung, wovon die näheren Bau- und Versteigerungsbedingnisse, dann die Baubeschreibung, endlich das Vorausmaß und die Licitations- und Constructionspläne bei der hierortigen k. k. Baudirection zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, und die nöthigen weiteren Aufklärungen erhalten werden können, wird eine Summe von 45,700 fl. mit dem Beifuge angeboten, daß an dem Bestote ein Betrag von 26000 fl. in Raten von je 4000 fl., nach den Fortschritten der Arbeit, wodurch jede Rate gedeckt seyn muß, dem Uebernehmer bezahlt werde; von dem unverzinslichen Rest erhält derselbe jeden Jahres längstens bis Ende October von 1843 angefangen, bis zur gänzlichen Abzahlung eine Summe von 6000 fl. — Ueber diese Versteigerung, welche bei dem gefertigten k. k. Kreisamte am 26. März l. J. um 9 Uhr Vormittag abgehalten wird, und wozu die Uebernehmungsliebhaber ein Neugeld von 2285 fl. beizubringen, und der Versteigerungs-Commission vor Beginn der mündlichen Absteigerung zu übergeben, oder sich über den Erlag desselben zu diesem Zwecke bei irgend einer öffentlichen Casse auszuweisen haben, wird sich die hohe Subernial-Ratification vorbehalten, nach deren Ertheilung der Uebernehmer jeden Bau sogleich zu beginnen und der Art zu fördern hat, daß der Grundbau und die beidseitigen Widerlagen mit ihren Flügelmauern sammt Mittel-Pfeiler auf eine Höhe des mittleren Wasserstandes (8 Schuhe ober der Kostbedielung), bis längstens Ende August d. J. vollständig ausgeführt sey, weil die Schleusenwehre bis um jene Zeit aus dem Flußbeete herausgenommen werden muß. Der ganze Brückenbau aber hat bis Ende Sept. 1842 in volle Ausführung gebracht zu seyn. — Schriftliche Offerte, worin sich über den Erlag des oben erwähnten Neugeldes bei einer öffentlichen Casse zu diesem Zwecke ausgewiesen werden muß, wenn solches der Offerte nicht angeschlossen wird, worin ferner der Geldbetrag, um welchen dieser Brückenbau übernommen werden will, deutlich und bestimmt, und zwar nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben geschrieben, ohne anderweitige Bedingnisse ausgedrückt, und die Bestätigung voller Kenntniß der Bau- und Versteigerungsbedingnisse, dann der Baubeschreibung und ihrer Behelfe enthalten seyn muß, werden bis vor Beginn der mündlichen Licitations-Verhandlung versiegelt angenommen;

nach dem Schlusse der mündlichen Versteigerung aber in Gegenwart der Licitanten eröffnet, wornach der sich herausstellende Bestbieter bekannt gegeben werden wird. Bei gleichem mündlichen und schriftlichen Angebote hat der erstere den Vorzug, bei gleichen schriftlichen Angeboten aber wird durch das sogleich zu veranlassende Loos entschieden werden, welcher davon als Bestbieter zu betrachten sey. — K. k. Kreisamt Laibach am 5. März 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 285. (2) Nr. 65. M.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Ferdinand Suppantich gegen Bartholomä Medwed, wegen schuldiger 87 fl. 10 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des dem Exequiten gehörigen, auf 20 fl. 13 kr. geschätzten Mobilis, als: der Haus-, Zimmer- und Kücheneinrichtung und anderer Fahrnisse gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 24. März, 16. April und 6. Mai 1841, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Voro, und nöthigen Falls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Hause des Exequiten Nr. 115 in der Polasnavorstadt, mit dem Anhange bestimmt worden, daß die gepfändeten Güter bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Laibach den 27. Februar 1841.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 282. (3) Nr. 1679. IX.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. ver. Cameral-Gefällenverwaltung für Niederösterreich wird bekannt gemacht, daß der exzindirte Tabak- und Stämpelpapier-Verlag zu Währing nächst Wien, in Erledigung gekommen ist. Dieser Verlag ist mit der Material-Fassung an das, eine halbe Stunde davon entfernte Tabak-Haupt-Magazin in Wien angewiesen. Der Verschleiß betrug in dem Jahreszeitraume vom 1. Nov. 1838 bis Ende October 1839 an Tabak-Materiale 92767 ⁶/₃₂ Pfunde, im Geldwerthe von 71470 fl. 32 kr., dann an Stämpelpapier 375 fl.

Der beiläufige Reinertrag des besagten Verlages ist bei dem Bezuge der früheren Provision von 6 ³/₄ Percent vom Tabak-Verschleiß, und von 2 Percent vom Stämpelpapier-Ver-

Schleife in dem bemerkten Jahreszeitraume mit Viertausendzweihundert und dreißigzwanzig fl. 52 1/2 Kr. nachgewiesen worden, und die mit der Verlagsführung verbundene Caution beträgt Sechstausend achtzig Gulden Conventions-Münze.

Bevor wegen Wiederbesetzung dieses Verlags zur Concurränz-Ausschreibung geschritten wird, werden in Gemäßheit der allerhöchsten Anordnung vom 7. December 1839 die nach dem früher bestandenen Gefällsysteme bestellten Tabak- und Stämpel-Groß-Versteigerer, welche ihre allenfällige Uebersehung auf diesen Groß-Versteigerplatz wünschen sollten, aufgefordert, ihre Uebersehungsgesuche bis letzten März 1841 bei ihrer vorgesetzten Censur- und Landesbehörde einzubringen.

Es kann jedoch nur auf solche Bewerber Rücksicht genommen werden, bei denen dem Gefälle durchaus kein Opfer auferlegt wird.

Uebersehungsgesuche, bei welchen diese letzterwähnte Bedingung nicht vorhanden ist, oder welche nach Ablauf der anberaumten Frist einlangen, können nicht berücksichtigt werden.

Wien am 6. Februar 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 284. (2)

Nr. 407.

K u n d m a c h u n g

der ersten diesjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiinn v. Salvay'schen Armenstiftungsinteressen im Betrage von 765 fl. Conv. Münze.

Vermög Testamentes der Elisabeth Freiinn v. Salvay, gebornen Gräfinn v. Duval, eldo. Laibach den 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterinn und ihres Gemahls, unter die wahrhaft Bedürftigen und gutgesiteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter die bloß nobilitirten Personen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden.

Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich angegebenen Testamentes eine Unterstützung aus diesem Armenunterstützungsfonde ansprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre an das hohe k. k. illyrische Subernium stylisirten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jetzt wieder zu vertheilenden Stiftungsinteressenbetrage pr. 765 fl. C. M., bei dieser

Armeninstituts-Commission binnen 6 Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse gehörig darzustellen, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei früheren Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeits-Zeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von der politischen Obrigkeit bestätigt seyn müssen, beizubringen.

Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesem Stiftungsfonde ein- oder mehrmal erhaltene Unterstützung kein absolutes Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen begründet.

Von der Armeninstituts-Commission Laibach am 6. März 1841.

Z. 289. (2)

Nr. 397.

E d i c t.

Ueber Anlangen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der causa pia auf Lösung heil. Messen, als bedingt erklärter Erbinn zum Verlasse des am 31. Juli 1840 verstorbenen Mathias Dobricha von Unterradiska Haus, Nr. 16, werden sämtliche Verlassgläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche bei der auf den 30. März l. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmten Convocationstagsagung, bei Vermeidung der Rechtsfolgen des §. 814 bürgl. G. B., vor diesem Gerichte anzumelden und rechtsbeständig darzuthun.

k. k. Bezirksgericht Gurkfeld am 25. Februar 1841.

Z. 287. (2)

Nr. 944.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 23. October 1840 zu Podtrai verstorbenen Ganzhüblers und Schiffmanns Joseph Klok, vulgo Jyttschel, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben denselben bei der auf den 23. März 1841 früh um 9 Uhr allhier angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagsagung so gewiß anzumelden und rechtsgültig darzuthun, widrigens sich die Gläubiger die nachtheiligen Folgen des §. 814 bürgl. G. B. selbst zuzuschreiben haben, und gegen die Schuldner im Rechtswege eingeschritten werden wird.

Bezirksgericht Savenstein in Unterkrain am 26. December 1840.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 304. (1) Nr. 3382.

Rundmachung.

Wegen Beschaffung der Kanzlei- und sonstigen Einrichtungsstücke für das neuereirte k. k. Bezirks-Commissariat zu Egg- ob- Pod- petch wird die Verhandlung am 20. d. M., in Folge Anordnung der hohen Landesstelle vom 27. Februar 1841, Zahl 3720, bei diesem Kreisamte um 9 Uhr Früh vorgenommen werden. — Die Tischler, Schlosser, Buchbinder, Anstreicher und Büchsenmacher werden aufgefordert, sich am besagten Tage zur festgesetzten Stunde im Kreisamte einzufinden. Die Beschreibung der zu liefernden Gegenstände kann ebendasselbst eingesehen werden. **K. K. Kreisamt Laibach am 8. März 1841.**

3. 299. (1) Nr. 1623.

Rundmachung.

Für das hierortige criminalgerichtliche Inquisitionshaus werden 319 Ellen $\frac{3}{4}$ breites, aschenfarbened genehtes Tuch zu Monturen, dann 60 Stück Winterklophen als Bettdecken benöthiget, wegen deren Bestellung am 17. l. M. Vormittags um 10 Uhr eine Minuendo- Licitation bei diesem Kreisamte abgehalten werden wird, wozu die Lieferungslustigen hiermit eingeladen werden. — **K. K. Kreisamt Laibach am 8. März 1841.**

Aemthliche Verlautbarungen.

3. 275. (3) Nr. 608.

Gewerbsordnung

für Maurer und Zimmerleute, dann Steinmeße in der Provinzial-Hauptstadt Laibach.

§. 1. Die Gewerbsordnung gründet sich vorzüglich auf die hohe k. k. Sub. Verordnung vom 16. Febr. 1828, Z. 2616, und die in derselben rücksichtlich der öffentlich- und Privatstcherheit bestimmten Directiven. — §. 2. Niemand darf eine Maurer-, Zimmerleut- oder Steinmeß-Berechtigsame in der Provinzial-Hauptstadt ausüben, der nicht hiezu ein förmliches kaiserliches Befugniß nachzuweisen vermag. — §. 3. Diese Maurer-, Zimmerleut- dann Steinmeß-Befugniß wird nur Jenen verliehen, die sich einer Prüfung über die für einen Stadtmeister vorgeschriebenen und erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse bei der competenten Behörde unterziehen, und über solche die Fähigkeits- Decrete beibringen. — §. 4.

(3. Amts-Blatt Nr. 30. d. 11. März

Auch Gesellen und Polliere können, ohne daß sie sich gerade um ein Befugniß bewerben, doch vorläufig, wenn sie es wünschen, zur Prüfung zugelassen werden. — §. 5. Als competente Behörde ist die löbliche k. k. Baudirection in Laibach, oder eine der übrigen Provinzial- und Subernial-Hauptstädte erkennet. — §. 6. Der als Meister mit einem Befugnisse zu betheilende Bittwerber muß als ein gutgestiteter Mann bekannt seyn, überdieß so viel im Vermögen besitzen, daß er die zur Ausübung der Meisterschaft nöthigen Vorauslagen und Vorbereitungen bestreiten kann, worüber die Obrigkeit erkernen wird. — §. 7. Die Bestimmung der Fähigkeits-Erklärung zu Pollieren und Gesellen ist, so weit es die hierortigen Lehrlinge betrifft, den betreffenden Meistern überlassen, welche vor dem Magistrate ihre protocollmäßigen Aeußerungen abgeben, und die hierüber ausgestellt werdenden Zeugnisse mitfertigen; fremde Polliere und Gesellen müssen sich über die anderorts gesetzlich erlangte Befähigung oder über ihre Eigenschaft als Polliere und Gesellen durch das Wanderbuch ausweisen. — §. 8. Den Meistern nur steht die Aufnahme, Aufzierung und Freisprechung der Lehrlinge zu, über welche auch von dem Magistrate Protocolle errichtet, und unter ihrer Mitfertigung Lehrbriefe ausgefolgt werden. — Bei der Freisprechung eines Lehrlingen, welcher die dreijährige Lehrzeit vollendet haben muß, werden von ihm an den Meister vier Gulden bezahlt. — §. 9. Die Lehrlingen sind verpflichtet, den sonntägigen Elementar- oder Wiederholungs- und den Religions- Unterricht zu besuchen, und sie können ohne Beibringung des guten Zeugnißes über den Lektren nicht freigesprochen werden. — §. 10. Ohne Zustimmung der Meister dürfen weder Polliere noch Gesellen welche immer für eine Arbeit unternehmen, berder im §. 191 des St. G. B. II. Th festgesetzten Strafe. — §. 11. Die Bedingung des Lohnes für die Meister, Polliere und Gesellen wird der freien Uebereinkunft der Meister mit den Pollieren und Gesellen überlassen, nur wird festgesetzt, daß die Lehrlingen ihren Lohn zur Hälfte dem Meister zu überlassen haben. Das gegen kann nur neben drei Gesellen ein Lehrling verwendet werden, welches Verhältniß auch bei mehreren Lehrlingen zu beobachten ist. — §. 12. Jeder arbeitende Geselle oder Pollier hat von seinem Taglohne zwei Kreuzer an den Meister abzuführen, da der Meister

1841.)

verpflichtet ist, das nöthige Bauzeug beizuschaffen, aus seinem Vermögen beträchtliche Vorkauslagen zu machen, für die Arbeit zu haften, und die Beschäftigung der Arbeiter zu liten. — §. 13. Es ist zwar Jedermann gestattet, Bauführungen, (wenn sie von der bestehenden k. k. Bau-, Verschönerungs- und Feuerlösch-Commission genehmigt sind) im Lizitations- oder Accordwege zu unternehmen, dagegen muß er den Bau unter der Leitung eines befugten Meisters führen. Bei Unterlassung dieser Verfügung wird der Unternehmer nach dem §. 190 des St. G. Buches II. Th. bestraft; so wie es überhaupt nach den bestehenden Vorschriften Niemanden zuleht, Bauführungen oder Änderungen, wozu die obrigkeitliche Kenntnissnahme und Zustimmung erforderlich ist, eigenmächtig, oder ohne Wissen und Leitung eines befugten Meisters vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen. — §. 14. Jeder Meister hat über die unter ihm arbeitenden Polliere und Gesellen ein Register zu führen, alle Eintritte und Austritte darin anzumerken, auch solche dem Stadtmagistrate unverweilt anzuzeigen. Jedem Polliere und Gesellen liegt es ob, sich an einen Meister zu halten, unter dessen Leitung er arbeitet und in dessen Register er aufgenommen wird. — §. 15. Die Meister dürfen sich auf länger als 8 Tage nur nach gepflo-

gener Meldung bei dem Magistrate von der Stadt entfernen. — §. 16. Bei Feuergefahren erscheinen die Meister zur Leitung der Polliere, Gesellen und Jungen, und diese jederzeit mit zweckdienlichen Gewerbsgeräthen versehen, zur Stell. der Gefahr, und zur Verfügung der Feuerlösch-Commission. — §. 17. Die Meister sind verpflichtet, für gute Ordnung ihrer Gewerbs-Verwandten, und für die billige gleiche Verwendung des Verdienstes zu sorgen, die Polliere, Gesellen und Lehrlinge aber ihren Vorgesetzten zu gehorchen. Uebertreter werden der Strafe verfallen. — §. 18. Jährlich und zwar am Sonntage nach dem Frohnleichnamsfeste erlegen Polliere und Gesellen einen Taglohn zur Unterstützung ihrer erkrankten oder verunglückten Kameraden. — Dieser Fond wird unter Sperre der ältesten 3 Polliere verwahrt, und nach ihrem Ausspruche verwendet. Lehrlinge zahlen bei der Aufbindung 2 fl., und bei der Freisprechung 2 fl. in diese Kade. — §. 19. Gegenwärtige Gewerbsordnung hat vom 1. Jänner des nächsten Jahres angefangen mit Genehmigung des hohen k. k. illhr. Subernums ddo. 31. August 1838, und zwar einstweilen provisorisch in Wirksamkeit zu treten.

Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach den 20. September 1838.

Vermischte Verlaubarungen.

3. 502. (1) Vorladungs-Edict. Nr. 1521.
 Von der Bezirksobrigkeit Rassenfuß in Unterkrain, Kreis Neustadt, werden nachstehende militärpflichtige Individuen, als:

d e s V o r g e r u f e n e n					
N a m e	Geburts-Jahr	Wohnort	Haus-Nr.	P f a r r	A n m e r k u n g
Johann Lelsche	1821	Hrastulle	13	St. Kanjian	illegal abwesend
Anton Pousche	1821	Wutscha	18	detto	detto
Matthias Thomashitsch	1821	Podtburg	15	Obernassensfuß	detto
Anton Raf	1818	St. Margareth.	3	St. Margareth.	detto
Jakob Ruppner	1817	Drusche	23	St. Kanjian	detto
Johann Dimz	1816	Zellendull	1	detto	detto
Martin Ferrann	1816	Skouz	5	heil. Dreifaltigkeit	detto
Franz Strell	1816	Rassensfuß	17	Rassensfuß	} mit erloschenen Wanderbüchern abwesend
Thomas Makuz	1816	detto	20	detto	
Johann Sinel	1816	Verhel	—	heil. Dreifaltigkeit	illegal abwesend
Joseph Globeunig	1815	Hrastulle	1	St. Kanjian	detto
Joseph Zwölbar	1815	Dobruschkavaf	6	detto	detto
Franz Lettner	1815	Rassensfuß	70	Rassensfuß	detto

aufgefordert, daß sie sich binnen vier Monaten, von heute an gerechnet, bei dieser Bezirksobrigkeit um so gewisser zu stellen haben, als sie widrigenfalls als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden würden. Bezirksobrigkeit Rassenfuß am 6. März 1841.

3. 264. (2)

Industrie = Verein.

Industrie = Ausstellung.

Die gefertigte Vereinsdelegation bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die dritte, am 18. September vorigen Jahres zu Grätz abgehaltene allgemeine Versammlung des Vereins zur Beförderung und Unterstützung der Industrie und der Gewerbe in Innerösterreich, den Beschluß gefaßt habe, im Laufe des Monats September dieses Jahres eine Ausstellung der Erzeugnisse aller Vereinsländer zu Grätz zu veranstalten. — Auf diesen Beschluß glaubt sie alle Gewerbetreibenden im Lande Krain aufmerksam machen, und bei dieser Gelegenheit auch noch bemerken zu müssen, daß in diese Ausstellung die Erzeugnisse aller Art, und auch aller Gewerbsleute, Fabrikanten und Gewerken, mögen diese Mitglieder des Vereins seyn oder nicht, sobald sie nur dem Lande Krain angehören, die Waren Auswärtiger aber nur dann aufgenommen werden, wenn sie Mitglieder des Vereins sind. — Es ist ferner nicht nothwendig, ja nicht einmal wünschenswerth, daß man die zur Ausstellung bestimmten Waren zu diesem Ende eigens anfertigen, oder gar fleißiger, als es sonst der Fall zu seyn pflegt, ausarbeiten lasse, sondern es wird das gewerbetreibende Publikum hiermit ersucht, die Waren so, wie sie von ihm für den Absatz im In- und Auslande angefertigt zu werden pflegen, einzusenden, weil nur so der Zweck der Ausstellung erfüllt wird, der nicht darin besteht, mit einer oder der andern besonders fleißig ausgearbeiteten Ware zu prunken, sondern aller Welt zu zeigen, was in dem Vereinslande nach dem gegenwärtigen Stande ihrer Industrie wirklich und täglich erzeugt wird, und gemeinhin auch zu haben ist. — Delegation des Vereins zur Beförderung und Unterstützung der Industrie und Gewerbe in Innerösterreich, für Krain. — Laibach am 1. März 1841.

3. 258. (1)

Ausverkauf

von Mode- und Schnittwaren
zu billigst herabgesetzten Preisen.

Nachdem ich in meiner Schnittwaren-Handlung eine Veränderung vorzunehmen gesonnen bin, und zu dem bevorstehenden Frühjahr ein ganz neues Sortiment von Mode- und Schnittwaren anschaffen will, so habe ich mich entschlossen, mein älteres Lager von Mode- und Schnittwaren durch meinen Ausverkauf zu den billigsten Preisen, vom 11. d. M. angefangen, hinten zu geben.

Ich ersuche höflichst um geneigten zahlreichen Zuspruch.

Auch empfehle ich meine ganz frisch erzeugte vorzüglich gute Grätzer Ciocolade, das Pfund:

Superfein mit Vanille à fl.	1.	36 fr.
FFFF	= detto	= 1. 12 =
FFF	= detto	= 1. —
FF	= detto	= — 48 =
F	ohne Vanille	= — 30 =
Homöopatisch ohne Gewürz	—	40 =
A. C. Serger.		

3. 305. (1)

Wein = Ausschank.

In der Spitalgasse Nr. 273 werden folgende echte gute Weine in unveränderter Qualität zu herabgesetzten Preisen ausgeschänkt, als:

1. Sorte bisher zu	28 fr.	nun um	24 fr.
2. " " "	24 " "	" "	20 "
3. " " "	20 " "	" "	16 "
4. " " "	16 " "	" "	12 "

3. 292. (1)

Zehent = Verpachtung.

Ueber Auftrag der hohen Ordensdirection kommen die der deutschen Ritter, Ord. Commende Eschernembl in Unterkrain zustehenden Jugend-, Garben- und Weingehente sammt dießartigen Quartessen am 24. März g. J. in der dastigen Amtskanzlei, für das Triennium 1841, 1842 & 1843, versteigerungsweise in Pacht auszulassen. Hievon werden die Pachtlustigen zur zahlreicheren Erscheinung hiermit verständigt.

Verwaltungsamt der D. R. O. Commende Eschernembl am 2. März 1841.

3. 293. (2)

Erörterung

des

Stempel- u. Targesezes

vom 27. Jänner 1840,

von

Alois Silverius Edlen v. Kremmer,
k. k. wirklichen Hofrath und Doctor der Rechte.

Dritte Auflage,

mit

der Beilage der nachträglich erlassenen Verordnungen der k. k. allgemeinen Hofkammer; Preis, gebunden 1 fl. 30 Kr.

Die Beilage allein 8 Kr.

Zu haben im Expedit der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach.

3. 280. (3)

Ein Magazin

zu verschiedenem Betriebe, vorzüglich aber für den Weinausschank gerichtet, ist zu Georgi 1841 zu vergeben; das Nähere erfährt man im Hause Nr. 243 im zweiten Stock.

3. 300.

Am 12. dieses Monats werden in der Capuziner-Vorstadt Nr. 55 im zweiten Stocke links, verschiedene Zimmer-Einrichtungs-Stücke, als: Kästen, Sofa's, Tische, Bettstätte u. d. gl., sämmtlich fein politirt, aus freier Hand öffentlich gegen bare Bezahlung in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden verkauft werden, wozu demnach Kauflustige höflichst eingeladen werden.

Laibach am 9. März 1841.

3. 295. (1)

Anzeige.

Vom 14. März angefangen, werden im Hause Nr. 37, Capuziner-Vorstadt, verschiedene Gattungen Unterkrainger Weine, die Maß à 24, 16 und 10 Kr., über die Gasse ausgeschänkt.

3. 283. (2)

In dem Hause Nr. 223 nächst der Schusterbrücke ist eine Wohnung in dem dritten Stocke, bestehend aus vier Zimmern, einer Küche, Speisekammer, Keller, Holzlege und einer Dachkammer, mit Georgi 1841 zu vermieten.

Die nähere Auskunft ertheilt die Hauseigenthümerinn.

Sechste Auflage!!

Bei Ferdinand Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Klagenfurt, ist erschienen und bei

Ignaz Al. Edlen v. Kleinmayr,

Buchhändler in Laibach, zu haben:

EVANGELJI

in

Branje ali Pisma.

na ufe nedele in imenitne prasnike zeliga leta in tudi na ufe dui Ivetiga Posta.

Nachdem die Exemplare der früheren Auflage gänzlich vergriffen waren, ist man zur Wiederauflage dieses Evangelienbuches geschritten. Dasselbe wurde durchgesehen, und in Hinsicht auf die Rechtschreibung zweckmäßig verbessert. Um es brauchbar zu machen, nahm man in dasselbe nicht bloß die gewöhnlichen Litaneien und Kirchengebethe auf, sondern es wurden, wie man es mehrseitig wünschte, den Evangelien auf alle Tage der heiligen Fastenzeit auch die betreffenden Episteln beigefügt. Die Sprache ist allen Slovenen in Kärnten, Krain und Steyermark leicht verständlich.

Preis: steif gebunden, 26 Bogen stark, 40 Kr., auf Schreibpapier in Halbfranzband 1 fl. Conv. Münze.